

BARRIEREFREIE HOMEPAGE

Bereits seit 01.01.2008 müssen alle behördlichen Internet-Auftritte in Österreich für behinderte Menschen ohne Einschränkungen zugänglich sein.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen ab 01.01.2016 auch Unternehmen, die Waren, Dienstleistungen und Informationen öffentlich anbieten, ihre diesbezüglichen Homepages barrierefrei zugänglich machen. Dies regelt das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Für die inhaltliche Gestaltung einer barrierefreien Homepage gelten beispielsweise die Webcontent Accessibility Guidlines, welche einen Standard für barrierefreies Webdesign bilden. Diese decken Zugänglichkeitsanforderungen für alle Arten von Web-Inhalten sowie Web-Applikationen ab und definieren Technologie, unabhängige Richtlinien und Erfolgskriterien. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei zugänglich sein müssen. Behinderte, welche durch Barrieren diskriminiert werden, können allenfalls Schadenersatz geltend machen. Eine Schadenersatzklage ist allerdings erst dann zulässig, wenn zuvor ein Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) eingeleitet wurde und dieses keine gütliche Einigung gebracht hat.

Aufgrund des In-Kraft-Tretens mit 01.01.2016 besteht rascher Handlungsbedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit eines Unternehmens; dies nicht nur baulich, sondern auch inhaltlich im Rahmen des Internet-Auftritts.

Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich für einen Compliance-Check bzw die Umsetzung der Barrierefreiheit zur Verfügung.